

**Zeitschrift:** Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten  
**Herausgeber:** Bernhard Otto  
**Band:** 5 (1783)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen : ein beitrag zur ökonomischen Moral  
**Autor:** Am Stein  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543643>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Pflichten die dem Landwirth in Absicht auf das gemeine Wesen obliegen. Ein Beitrag zur ökonomischen Moral, von Dr. am Stein.

Die Veranlassung zu diesen Betrachtungen war mir eine Abhandlung, die ich in des Freiherrn von Hohen-thal Ökonomischen Nachrichten 1 B. 2 St. gelesen habe. Nirgends sollten Pflichten von denen hier die Rede ist, dem Landwirth angelegener, oder die Erfüllung derselben ihm angenehmer seyn, als in einem freien Lande, wo der Wohlstand des gemeinen Wesens der Fürsorge jedes einzelnen Bürgers anvertrauet ist, und wo hinwieder die Bürger allein, jeder nach seiner Lage, sich des vollen Genusses von allem guten, das gemeinsam durch sie bewirkt wird, zu erfreuen haben. Aber wo ist auch nöthiger, diese Pflichten zu kennen, sie oft zu überdenken, wo ist es es nöthiger, die Leute zur wirklichen Ausübung derselbigen aufzuwecken, als in einem Lande, wo jeder nach seinem freien Willen in dergleichen Dingen zu handeln sich berechtigt glaubt, und wo dieser freie Willen, wie man das von Menschen nicht anderst erwarten kann, nicht immer der beste, den Vorschriften der Vernunft und Billigkeit angemessenste ist, sey es aus Kurzsichtigkeit, aus Missverständ, aus Mangel an Ueberlegung, oder auch an Liebe. Mich dünkt wenn irgend wo, so sollte in solchen Verfassungen dem Bürger der goldene Spruch in das Herz gegraben werden: Ein seder sehe nicht auf das seinige, sonder auf das, was seines Nachsten ist.

Ich werde mich in diesem Aufsatz theils an die oben angeführte Schrift halten, theils meine Gedanken einmischen, oder beifügen je nachdem ich es für nochwendig halten werde, um das Ganze, aus meinem Gesichtspunkt betrachtet, vollständiger und für unsere Landwirthe passender zu machen. Mein Vorgänger hat mehr die Eigenthümer und Verpächter grosser Landgüter zum Gegenstand, ich erwehle mir den Landwirth im allgemeinen Sinn.

Man findet zwar in unsern besten Haushaltungsbüchern Pflichten angeführt, die ein Haushalter gegen Gott, gegen sein Haus, gegen seine Untergebenen, gegen die Nachbarn, und so weiter, zu beobachten hat, aber von denen Pflichten dazu er, als ein Mitglied des gemeinen Wesens, verbunden ist, findet man insbesondere nichts berührt, so daß es nach diesen Schriftstellern das Ansehen hat, als ob die eigene Wohlfahrt die einzige Absicht eines Landwirths seyn müsse, ohne darauf zu achten, wie sie mit der Wohlfahrt seiner Mitbürger und des ganzen Landes in eine Verknüpfung zu bringen sey. Diese wird, wie es scheint, gänzlich dem Schicksale überlassen, und folglich den Landwirthen der falsche Grundsatz eingesloßet: **Ein jeder für sich, Gott für uns alle.**

Der Zusammenhang, den alle Theile mit dem Ganzen haben, erfordert, daß ein jeder Theil das seinige zur Vollkommenheit des Ganzen beitrage. Das Land bringt Lebens-Mittel und Materialien hervor, welches dem gemeinen Wesen ganz unentbehrliche Stücke sind. Ein jeder also, der ein Stück Land hat, unterziehet sich der Beschäftigung solche zu erzielen, folglich hat er sich anzusehen, als einen der ein öffentlich Amt bekleidet, denn er dienet damit dem gemeinen Wesen. Und in Ansehung dessen ist er

er dann auch zu gewissen Pflichten verbunden, die sich noch etwas weiter erstrecken, als wenn er das Stück Land, so er besitzet, nur so ansehen wollte, als ob es bloß um seinetwillen in der Welt läge.

Ich habe nicht die Absicht, diese Materie hier gänzlich zu erschöpfen, sondern nur so viel anzuführen, als zur nützlichen Kenntniß einiger der vornehmsten dieser Pflichten hinreichend seyn wird. Die Pflichten des Landwirths gegen das gemeine Wesen sind unter andern diese.

1. Dass er kein Stück Landes, das ihm angehört, wüste liegen lasse, sondern ein jedes zu dem Nutzen anwende, den es seiner Natur nach geben kann. Was wüste liegt, nutzt weder ihm, noch dem gemeinen Wesen, und es ist also eben so viel, als ob es nicht da wäre. Dergleichen unangebaute Flecke auf einem einzigen Gute würden zwar wenig zu bedeuten haben, allein wenn sie auf vielen, ja den meisten Gütern sich finden sollten, und man wollte zusammen rechnen, wie viel es an Land austrüge, wenn sie alle beisammen lägen, so würden manchmale solche ansehnliche Ländereien herauskommen, die, vielen hundert Familien Unterhalt zu geben, zureichten. Es ist also ein jeder Landwirth schuldig, die noch wüsten Stellen zum Nutzen zu bringen, weil ein jeder an seinem Theile verhindern muss, dass nicht viele solche Wüsteneien im Lande entstehen, die zusammengenommen so viel unbrauchbar Land verursachen. Dieses kann er aber nicht besser ins Werk richten, als wenn er bei sich keine duldet. Ein urbar gemachtes Stück Landes ist ein Gewinn nicht nur für den Besitzer, sondern eine Eroberung für das gemeine Wesen, eine Eroberung, wie ein neuer Schriftsteller sagt, auf Unkosten der Unfruchtbarkeit.

Was von einzelnen Besitzern gesagt ist, gilt eben so-  
wohl von ganzen Gemeinden, in so fern sie dergleichen  
wüste Ländereien gemeinschaftlich besitzen. Denn ganze Ge-  
meinden stehen gegen ein ganzes Land in eben dem Ver-  
hältniß, wie der einzelne Bürger; und sie haben dieselben  
Pflichten auch auf sich, wie dieser.

Man muß aber dahin sehen, daß dergleichen unges-  
häute Flecke auf die beste Art genutzt werden, damit ein  
wirklicher Vortheil, auch für den Besitzer, daher entstehe.  
Denn da nicht ein jedes Land allerlei trägt, so muß man  
ihm, besonders im Anfange, nichts zumuthen, was es  
seiner Natur nach nicht geben kann. Allzudürre oder all-  
zunasse Flecke zum Fruchtbau zwingen zu wollen, würde  
z. B. die Mühe schlecht lohnen, da ersteres vielleicht zum  
Holzanbau, und letzteres zum Wiesewachs, oder zu Anle-  
gung eines fischreichen Teiches, nach der Lage des Orts,  
sich weit besser schicken, und unfehlbaren Nutzen bringen  
würde.

Viele sehen blos auf sich, und auf das gegenwärtige;  
Diese sind es, die gleich das erste Jahr wissen wollen, was  
sie davon haben, ohne darauf zu achten, ob nicht diese  
Flecke mit der Zeit dahin zu bringen sind, daß sie das dar-  
auf verwendete reichlich einbringen, und dadurch, wie  
das Einkommen des Besitzers, so die Lebensmittel oder  
Materialien im Lande vermehren können.

2 Die zweite Pflicht des Landwirths ist: daß er auch  
alles, was bereits urbar gemacht ist, in gutem Zustande  
erhalte. Es erklärt sich diese Pflicht aus der vorhergehen-  
den, und ist als eine Folge derselben anzusehen; denn wenn  
man verbunden ist, wüste Land brauchbar zu machen,

so ist man um so vielmehr schuldig, zu verhindern, daß brauchbar Land sich nicht verschlimmere, sondern allezeit nutzbar bleibe. Die Zeit verändert und zerstöhret endlich alles; das Erdreich verwildert, wenn es nicht fleißig gehauet wird; Unglücksfälle, besonders die Wasserfuthen, richten manchmahlen grossen Schaden an. Mit der Zeit verschwemmen Flüze und Bäche ihren alten Gang mit Sande und Steinen, welche besonders die Bergwasser mit sich fortreissen, und machen sich sodann bei einer plötzlichen Ergiezung neuß Wege über die besten Acker oder Wiesen, und welche traurige Verwüstung bekommt man da nicht zu sehen! Grosse Winde können den Waldungen und Bäumen verderblich seyn. Die Wiesen, sie mögen noch so trefflich seyn, bemoosen endlich, und bewachsen mit Unkraut und allerhand unmizem Strauchwerk, wenn sie ihnen selbst überlassen sind, das heißt, sie veralten, und werden zur Erzeugung eines guten Futters untüchtig. Die Wassergraben auf Acker, Wiesen und Weiden verfallen, und sehen sie in ihren vorigen sumpfigen Zustand. Bäche und Ströme ändern ihren Lauf, und nehmen ihn oftmals mitten durch Felder und Wiesen hin. Und wer kann alle Veränderungen in der Kürze erzählen, die sich nach und nach in der Oberfläche der Erde ereignen. Allent diesem lässt sich durch menschlichen Fleiß, Aufsicht, gemeinschaftlichen Beistand, und die rechten Gegenanstalten theils vorbeugen, daß die Verwüstung nicht überhand nehmen kann, theils zuwegebringen, daß der angerichtete Schaden durch Aufräumung und Beplantung wieder erseket wird, und folglich ist jeder Besitzer für sich, dieses zu thun schuldig, oder es sind auch, nach dem Unterschiede der Verfassung und ökonomischen Einrichtung, ganze Gemeinden dazu verpflichtet. Die Menschen haben sich um dergleichen wechselseitigen Hülfsleistungen willen in Gesellschaften vereinigt. Es giebt

Gegenden



Gegenden, wo die Bürger einander ihre Besitzungen, gegen die Verwüstungen eines nahe gelegenen Stroms, gleichsam garantiert haben, und hier ist ein Versprechen aller vorhanden, sich gemeinschaftlich die Hände zu bieten; das ist der Grund von den bei uns üblichen Gemeinwerken; wer sich läßig dabei erzeigt, begeht folglich eine Unstreu, und sündigt gegen die ersten Pflichten eines guten Bürgers.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

(Aus Andrea isten Brief aus der Schweiz ic.)

Zu Bivis oder Vevai hat man vor diesem in einem gewissen Quartiere der Stadt an den Bewohnern derselben vorzüglich und fast allein wargenommen, daß sie mit Kröpfen behaftet waren. Ein Brunnen war hier, aus welchem dieses Quartier sein Wasser nahm. Auf dies warf nun ein geschickter Arzt Argwohn, daß es die Ursache solcher Kröpfe wäre, und er sol durch ein ganz leichtes Mittel es so verbessert haben, daß dadurch sein Argwohn gerechtfertigt worden, indem hierauf bald die häßlichen Kröpfe verschwunden sind. Das Mittel selbst ist nichts anders gewesen, als eine Parthei altes Eisen, daß man hinein geworfen:

---

### Für Künstler

Der berühmte Herr Margraf hat durch vielfältig angestellte Versuche gefunden, daß eilf bis zwölf Theile Kupfer und ein Theil Zink den schönsten und weichsten Tombacc geben. Zwo Unzen Kupfer, ein Drachma Zink und eben so viel Zinn geben gleichfalls einen vertefflichen Tombacc von einer vollkommenen Goldfarbe.